

## Mandanten-Rundschreiben 4/2012

### Steuertermine im April 2012

#### Fälligkeit 10.04. Ende Zahlungsschonfrist 13.04.

- Lohnsteuer: mtl., 1/4-jährlich
- Umsatzsteuer: mtl., 1/4-jährlich

Zahlung mit/per	Eingang/Gutschrift beim Finanzamt
Überweisung	Gutschrift spätestens am Ende der Schonfrist
Scheck	Eingang drei Tage vor Fälligkeit
Bargeld	Eingang am Tag der Fälligkeit

#### Sonstige Termine

- 16.04. Jahresmeldungen zur Sozialversicherung  
*Umsatzsteuer:*
- 25.04. Zusammenfassende Meldung I. Quartal 2012/März 2012  
*Sozialversicherungsbeiträge:*
- 24.04. Übermittlung Beitragsnachweise
- 26.04. Fälligkeit (voraussichtliche) Beitragsschuld April 2012  
zzgl. restliche Beitragsschuld März 2012

### Allgemeines

#### Jahresmeldungen zur Sozialversicherung 2011 bis spätestens 16. April 2012

Nach der Vorschrift des § 10 der Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung (DEÜV) ist jeder Arbeitgeber verpflichtet, die Jahresmeldungen für das Jahr 2011 mit der ersten folgenden Lohn- oder Gehaltsabrechnung, **spätestens aber zum 16.4.2012**, der Krankenkasse der Beschäftigten zu erstatten. Dazu gehören auch Jahresmeldungen für geringfügig entlohnte Beschäftigte, für die Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung abgeführt wurden. Die Jahresmeldungen sind durch Datenübertragung zu übermitteln.

Eine Jahresmeldung ist nur zu erstatten, wenn das Arbeitsverhältnis über das Jahresende hinaus bis in das neue Jahr hinein unverändert weiter bestanden hat.

Ein Ausdruck der Jahresmeldung ist dem Arbeitnehmer für seine Rentenunterlagen auszuhändigen.

#### Abgeltung für Urlaubsansprüche

##### Abgeltung bei Arbeitsunfähigkeit

Die Abgeltung von Urlaubsansprüchen bei länger dauernder Arbeitsunfähigkeit ist seit Jahren umstritten.

Im Jahre 2009 hatte der Europäische Gerichtshof zunächst entschieden, dass das Erlöschen des Urlaubsanspruchs bzw. die damit verbundene Nichtabgeltung bei Erkrankung europarechtswidrig sei, der Anspruch damit - auch bei jahrelanger Arbeitsunfähigkeit - zeitlich unbegrenzt sei (vgl. 4/2009). Das Bundesarbeitsgericht hatte sich dieser Entscheidung angeschlossen und lediglich eine Begrenzung auf den gesetzlichen Urlaubsanspruch herbeigeführt (vgl. 7/2009).

Ende letzten Jahres hat der Europäische Gerichtshof anerkannt, dass einzelstaatliche Rechtsvorschriften (z.B. Tarifverträge) einen Übertragungszeitraum von 15 Monaten vorsehen

können, nach dessen Ablauf der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub erlischt.

Das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg ist dieser Linie gefolgt. Eine Ansammlung von Ansprüchen über mehrere Jahre hinweg kann es damit nicht mehr geben.

"Urlaubsansprüche gehen bei durchgehender Arbeitsunfähigkeit spätestens 15 Monate nach Ende des Urlaubsjahres unter und sind bei einer späteren Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht abzugelten."

*EuGH, Urteil vom 22.11.2011 - C-214/10 (BB 2012 S. 59)*  
*LAG Baden-Württemberg, Urteil vom 21.12.2011-10 Sa 19/11*  
*(Pressemitteilung vom 28.12.2011)*

#### Urlaubsanspruch nicht vererbbar

In einem weiteren Urteil hat das Bundesarbeitsgericht an seiner ständigen Rechtsprechung fest gehalten, dass ein Urlaubsanspruch nicht vererbbar ist.

"Endet das Arbeitsverhältnis mit dem Tod des Arbeitnehmers, erlischt zugleich der Urlaubsanspruch. Er wandelt sich nicht in einen Abgeltungsanspruch i.S. von § 7 Abs. 4 BUrlG um."

*BAG, Urteil vom 20.9.2011 - 9 AZR 416/10 (DB 2012 S.235)*

### Einkommensteuer – Körperschaftsteuer

#### Anhebung des Mindestrentenalters bei Vorsorgeverträgen und Lebensversicherungen

##### Neuabschluss oder Anpassung von Vorsorgeverträgen

Die steuerlichen Vergünstigungen bei zertifizierten Altersvorsorgeverträgen, Basisrentenverträgen und im Bereich der betrieblichen Altersversorgung sind bisher u.a. daran gebunden, dass die Leistungen nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres erbracht werden.

Für alle Verträge, die **nach dem 31.12.2011** abgeschlossen werden, sind Leistungen nur noch dann begünstigt, wenn diese nicht vor Vollendung des **62. Lebensjahres** erfolgen.

Vertragsanpassungen von Verträgen, die bis zum 31.12.2011 abgeschlossen worden sind (z.B. Erhöhungen von Beitrags- oder Versicherungssummen) sind bei Altersvorsorgeverträgen und Basisrentenverträgen sowie im Bereich der betrieblichen Altersversorgung grundsätzlich ohne Folgen für die Altersgrenze.

Wegen Einzelheiten wird auf das BMF-Schreiben verwiesen.

##### Lebensversicherungen

Die Anhebung des Mindestrentenalters vom 60. auf das 62. Lebensjahr hat auch Auswirkungen auf die Besteuerung von Lebensversicherungsauszahlungen, die **nach Ablauf von zwölf Jahren** seit Vertragsabschluss **im Erlebensfall** zur Auszahlung kommen.

Unter Berücksichtigung dieser Auswirkungen ergibt sich vereinfacht Folgendes:

- > Versicherungsabschluss bis zum 31.12.2004  
Auszahlung bleibt steuerfrei, sofern erste Prämienzahlung spätestens in 2004.

- > Versicherungsabschluss ab dem 1.1.2005 bis zum 31.12.2011  
Der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der entrichteten Beiträge ist nur zu 50% steuerpflichtig, wenn die Auszahlung nach Vollendung des 60. Lebensjahres erfolgt.
- > Versicherungsabschluss ab dem 1.1.2012 (**Neu**)  
Der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der entrichteten Beiträge ist nur zu 50% steuerpflichtig, wenn die Auszahlung **nach Vollendung des 62. Lebensjahres** erfolgt.

Es ist darauf hinzuweisen, dass eine Änderung von wesentlichen Vertragsmerkmalen zu einem Neubeginn der Mindestvertragsdauer führen kann; bei einer solchen Vertragsänderung ab 1.1.2012 ist die Neuregelung (62. Lebensjahr) zu beachten.

*BMF-Schreiben vom 17.10.2011 - IV C 3 - S 2220/11/10002 bzw. LfSt Bayern, Verfügung vom 18.11.2011 - S 2201.1-1/2 St32 (DStR 2012 S. 79)*

### **Gartenneuanlage oder Gartenumgestaltung als Handwerkerleistung i.S. von § 35a EStG**

Die Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 3 EStG kann geltend gemacht werden bei der Inanspruchnahme von **Handwerkerleistungen** für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, wenn diese im Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden.

Diese Vergünstigung gilt auch für Erd- und Pflanzarbeiten im Garten eines selbstbewohnten Hauses und zwar auch dann, wenn der Garten neu angelegt oder ein naturbelassener Garten umgestaltet wird.

Handwerkerleistungen sind begünstigt, wenn sie im räumlichen Bereich eines vorhandenen Haushalts erbracht werden. Der ertragsteuerlichen Differenzierung nach Herstellungs- und Erhaltungsaufwendungen kommt nach Auffassung des Gerichts im Rahmen des § 35a EStG keine Bedeutung zu. Entscheidend ist der vorhandene Haushalt.

#### Anmerkung

Hauswirtschaftlich geprägte Gartenpflegearbeiten in Form von Rasenmähen, Heckenschneiden etc. berechtigen darüber hinaus als "haushaltsnahe Dienstleistungen" nach § 35a Abs. 2 EStG zur Steuerermäßigung.

*BFH-Urteil vom 13.7.2011 - VI R 61/10 (NWB Eilnachrichten 2012 S. 8)*

### **Bewirtungsaufwendungen Abzug als Betriebsausgaben**

Der Nachweis der Höhe und der betrieblichen Veranlassung von Bewirtungsaufwendungen ist durch schriftliche Angaben zu Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung zu führen (R 4.10 Absatz 8 EStR).

Ein Finanzgericht hat zur Frage der Anlasses der Bewirtungsaufwendungen Stellung genommen.

Hiernach sind solche Ausgaben nur dann als Betriebsausgabe zu berücksichtigen, wenn auf den Bewirtungsbelegen der **konkrete Anlass** der Bewirtung so **genau bezeichnet** wird, dass der Finanzbehörde die Überprüfung des Sachverhalts ohne Schwierigkeiten möglich ist.

**Allgemein gehaltene Angaben** wie z.B. Arbeitsgespräch, Info-gespräch, Hintergrundgespräch, Geschäftsessen oder Kontaktpflege **reichen** nach der Urteilsbegründung hierfür **nicht** aus.

Die Angaben zum Anlass der Bewirtung müssen den Zusammenhang mit einem geschäftlichen Vorgang oder einer Geschäftsbeziehung erkennen lassen.

*FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 11.5.2011 - 12 K 12209/10 (EFG 2011 S. 2130)*

## **Umsatzsteuer**

### **Steuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen und innergemeinschaftliche Lieferungen Neue Beleg- und Buchnachweispflichten**

Die Nachweisregelungen für die Steuerbefreiung innergemeinschaftlicher Lieferungen wurden geändert (vgl. ausführliche Darstellung in 3/2012). Zwischenzeitlich wurde der zeitliche Anwendungsbeginn nochmals um drei Monate hinausgeschoben.

Die neuen Regelungen gelten zwingend damit (erst) für **innergemeinschaftliche Lieferungen**, die **ab 1.7.2012** (bisher 1.4.2012) ausgeführt werden.

*BMF-Schreiben vom 06.02.2012 - IV D 3 - S 7141/11/10003 (DStR 2012 S.362)*

## **Lohnsteuer**

### **(Keine) Steuerfreiheit von Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit**

Nach § 3 b EStG sind Zuschläge, die für **tatsächlich geleistete** Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit **zusätzlich neben dem Grundlohn** gezahlt werden, bis zu bestimmten prozentualen Grenzen steuerfrei. Eine bloße Kürzung des steuerpflichtigen Arbeitslohns ist nicht zulässig.

Für die Anerkennung der Steuerfreiheit sind die **Leitsätze eines aktuellen Urteils unbedingt zu beachten**.

1. "Pauschale Zuschläge, die der Arbeitgeber ohne Rücksicht auf die Höhe der tatsächlich erbrachten Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit leistet, sind nur dann begünstigt, wenn sie nach dem übereinstimmenden Willen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer als Abschlagszahlungen oder Vorschüsse auf eine spätere Einzelabrechnung gem. § 41 b EStG geleistet werden."

2. "Diese Einzelabrechnung zum jährlichen Abschluss des Lohnkontos ist grundsätzlich unverzichtbar."

3. "Auf sie kann im Einzelfall nur verzichtet werden, wenn die Arbeitsleistungen fast ausschließlich zur Nachtzeit zu erbringen und die pauschal geleisteten Zuschläge so bemessen sind, dass sie auch unter Einbeziehung von Urlaub und sonstigen Fehlzeiten – aufs Jahr bezogen – die Voraussetzungen der Steuerfreiheit erfüllen."

In der Urteilsbegründung wird noch weiter ausgeführt, dass grundsätzlich **Einzelaufstellungen** der tatsächlich erbrachten Stunden anzufertigen sind und eine **rechtzeitige Endabrechnung** erfolgen muss.

Die Zuschläge sind jeweils vor Erstellung der Lohnsteuerbescheinigung, somit regelmäßig **spätestens zum Ende des Kalenderjahres** bzw. beim Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis zu errechnen. Stimmt die Summe der Pauschalzahlungen mit der Summe der für den in Betracht kommenden Zeitraum ermittelten steuerfreien Zuschläge nicht überein und hat der Arbeitnehmer weniger zuschlagspflichtige Stunden geleistet als durch die Pauschalzahlungen abgegolten sind, ist die Differenz steuerpflichtiger Arbeitslohn.

*BFH-Urteil vom 8.12.2011 - VI R 18/11 (DB 2012 S. 378)*

## **Erbschaftsteuer – Schenkungsteuer**

### **Doppelbelastung mit Einkommensteuer und Schenkungsteuer**

Bislang wird nach der Rechtsprechung davon ausgegangen, dass ein Vermögenszuwachs gleichzeitig sowohl als schenkungsteuerpflichtige Bereicherung als auch als einkommensteuerpflichtige Einnahme eingeordnet werden kann. Als Folge dieser Auffassung wird die Doppelbelastung mit beiden Steuern als zulässig erachtet.

Die im Rahmen der Einkommensteuer geregelte Steuerermäßigung (die nur bei Erbfällen greift !) gem. § 35b EStG mindert eine Doppelbelastung nur völlig unzureichend, ein Abzug latenter Einkommensteuerbelastungen im Rahmen der Erbschaft-/Schenkungssteuer scheidet derzeit völlig aus.

In einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (Aussetzungsbeschluss) hat jetzt ein Senat des Bundesfinanzhofs gegen diese Doppelbelastung entschieden.

Nach dessen Begründung hat die Ertragsbesteuerung (Einkommensteuer) zurückzutreten, wenn derselbe Sachverhalt tatbestandlich sowohl der Einkommensteuer als auch der Schenkungssteuer unterliegt

Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

*BFH-Beschluss vom 12.9.2011 - VIII B 70/09; NV (ZEV 2012 S. 58)*